

**Stellungnahme zum Gegenantrag des Aktionärs Alexander Koffka  
zu Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung**

Der Aktionär Alexander Koffka hat mittels eines Gegenantrags zu Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagen, die Satzung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus Anlage 1 des Gegenantrags zu Tagesordnungspunkt 1 der am 20. September 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 ergebenden Wortlaut zu beschließen. Dieser Wortlaut unterscheidet sich in Ziffer 7.2.5, Ziffer 18.2 und Ziffer 24 von der durch die Verwaltung in der Einberufung veröffentlichten Fassung des Satzungswortlauts.

Die vorgeschlagene Anpassung von Ziffer 7.2.5 der Satzung enthält eine richtige Korrektur der zuvor genannten Firmierung.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Ziffer 18.2 steht im Zusammenhang mit Ziffer 8.1 der Satzung der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Darin ist das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin geregelt.

Nach der von der Verwaltung in der Einberufung vorgeschlagenen Fassung von Ziffer 18.2 der Satzung der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA bedarf die Änderung oder Aufhebung von Ziffer 8.1 der einfachen Stimmenmehrheit und zugleich der einfachen Kapitalmehrheit.

Ziffer 18.2 in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung des Satzungswortlauts entspricht in seinem Regelungsgehalt § 19 der aktuellen Satzung der ABO Wind AG. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen bedürfen danach vorbehaltlich zwingender Vorschriften des Aktiengesetzes der einfachen Stimmenmehrheit und zugleich der einfachen Kapitalmehrheit. Die Verwaltung beabsichtigte mit ihrem Beschlussvorschlag, diese Regelung zu den Beschlussmehrheitserfordernissen bei Satzungsänderungen fortzuführen.

Den Familien Dr. Ahn und Herrn Bockholt ist es in diesem Zusammenhang wichtig zu betonen, dass eine Änderung oder Aufhebung der Regelung in Ziffer 8.1 der Satzung der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA über das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin nie beabsichtigt war.

Die Verwaltung nimmt die Bedenken des Aktionärs im Hinblick auf die in Ziffer 18.2 der Satzung der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA vorgesehenen

---

Beschlussmehrheiten ernst und ist bestrebt, insoweit aufgekommene Bedenken auszuräumen.

Des Weiteren ist die Begründung des Aktionärs zu der von ihm vorgeschlagenen Änderung in Ziffer 24 der Satzung der zukünftigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA im Hinblick auf die maximal zu tragenden Gründungskosten im Rahmen des Formwechsels auch aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar und würde den Handlungsrahmen der Gesellschaft erhöhen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gründungskosten im Rahmen des Formwechsels zwingend in dieser Höhe anfallen müssen.

Die Verwaltung unterstützt daher den im Gegenantrag vorgeschlagenen Satzungswortlaut. Die konsolidierte Fassung der Satzung, die den im Gegenantrag des Aktionärs Alexander Koffka vorgeschlagenen Wortlaut beinhaltet und die Ergänzungen in Ziffer 7.2.5, Ziffer 18.2 und Ziffer 24 markiert, ist unter <https://www.abo-wind.de/hauptversammlung> abrufbar. Diese konsolidierte Fassung der Satzung wird auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Wir werden in der Hauptversammlung gegebenenfalls ergänzend hierzu Stellung nehmen.

Wiesbaden, im Oktober 2023

ABO Wind Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat

---